

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026



Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Winden wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 03.04.2025 beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO am 09.04.2025 vorgelegt.

Die Gesamtgenehmigung der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen erfolgte unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung, welche mit Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 07.08.2025 sowie 30.09.2025 erfolgte.

Durch die konsequente Umsetzung der vorgenannten Vorgaben und unter Berücksichtigung des Haushaltsrundschreibens vom 25.11.2024 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2025 wird gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung sowie die Ansätze des Haushaltsplans 2025/2026, keine Beanstandung erhoben. Insbesondere wird auf die Beachtung und Umsetzung der Nr. 1.3 und 1.4 sowie ff. des Haushaltsrundschreibens verwiesen

Gegen die beschlossene Haushaltssatzung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, nachdem im Ergebnishaushalt ein Jahrüberschuss für 2025 in Höhe von 636.400 € und für 2026 in Höhe von 296.150 € ausgewiesen wird. Im Finanzhaushalt ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 23 GemHVO in Höhe von 703.250 € (2025) und in Höhe von 363.000 € (2026) ebenfalls positiv. Jedoch reicht dies nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung der Investitionskredite zu decken.

Der Haushalt ist deshalb in Planung ausgeglichen (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO) allerdings, wird im Haushaltsfolgejahr mit einer negativen Tendenz während des Planungszeitraumes gerechnet.

Investitionsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen der Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO gegeben sind. Ansonsten sind die Mittel einzusparen und zum Haushaltshaushalt zu verwenden.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite in Höhe von 1.341.000 (2025) und 1.313.000 € (2026), deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist (§ 2 der Haushaltssatzung), wird gemäß §§ 24, 95, 103 Abs. 2 und 4 GemO unter Auflagen erteilt.

Gegen die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung bestehen keine Bedenken.

Dem Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO), werden keine rechtlichen Bedenken erhoben, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und den Stellen zutreffende Stellenbewertungen zugrunde liegen.

Der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 22.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 09.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, Zimmer 300 (Neubau 2. OG), zur Einsicht öffentlich aus. Zudem finden Sie die öffentliche Bekanntmachung auf unserer Homepage.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 24.12.2025 bis 02.01.2026 die Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, 16.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Baron

Haushaltssatzung der Gemeinde Winden für die Jahre 2025 und 2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.134.450 Euro	2.816.050 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.498.050 Euro	2.519.900 Euro
der Jahresüberschuss auf	+636.400 Euro	+296.150 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+703.250 Euro	+363.000 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.214.000 Euro	2.532.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.555.000 Euro	3.845.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.341.000 Euro	-1.313.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+2.004.690 Euro	-416.940 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinste Kredite auf	1.341.000 Euro	1.313.000 Euro
zusammen auf	1.341.000 Euro	1.313.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf: 4.500.000 Euro für das Jahr 2025.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.313.000 Euro für das Jahr 2026.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt für:
auf

2025	2026
0 Euro	1.812.500 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushalt Jahr 2025	Haushalt Jahr 2026
- Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
- Grundsteuer B auf	465 v. H.	465 v. H.
- Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	Haushalt Jahr 2025	Haushalt Jahr 2026
- für den ersten Hund auf	50 Euro	50 Euro
- für den zweiten Hund auf	60 Euro	60 Euro
- für den dritten Hund auf	100 Euro	100 Euro
- für jeden weiteren Hund auf	100 Euro	100 Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Beiträge für die Unterhaltungsaufwendungen und Investitionskosten der Feld- und Weinbergswege (§§ 7, 8 und 11 KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- wiederkehrende <u>Beitragsvorausleistungen</u> für die Haushaltjahre 2025 / 2026	15,00 Euro je ha
- wiederkehrende <u>Beitragsvorausleistungen</u> für die Haushaltjahre 2023 / 2024	15,00 Euro je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushalt Jahr 2022	4,05 Euro je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushalt Jahr 2021	30,00 Euro je ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Die sonstigen Benutzungsgebühren werden in den jeweiligen Gebührenordnungen festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt voraussichtlich +5.075.006 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich +4.615.056 Euro, zum 31.12.2024 voraussichtlich +4.255.856 Euro, zum 31.12.2025 voraussichtlich +4.892.256 Euro und zum 31.12.2026 voraussichtlich +5.188.406 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 1 GemHVO). Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Winden, den 03.04.2025
Stefan Moschko
Ortsbürgermeister

